

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland

In der Überschrift des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom 6./7. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133, 1134) wird die Angabe „6./7.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei

Das Saarländische Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom 6./7. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133, 1134) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 36 die Wörter „bei Diensteanbietern“ gestrichen.
2. In § 35 Absatz 5 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274),“ ersetzt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Diensteanbietern“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter),“ werden ersetzt durch die Wörter „den Anbietern von Telekommunikationsdiensten“.
 - bb) Die Wörter „§ 96 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in der jeweils geltenden Fassung“ werden ersetzt durch die Wörter „§ 9 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2113)“.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Vollzugspolizei kann zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit von den Anbietern von Telekommunikationsdiensten unverzügliche Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes).“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 kann die Vollzugspolizei von den Anbietern von Telemedien nach § 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2113), Auskunft über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verlangen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes).“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln“ werden durch die Wörter „den Anbietern von Telemedien“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Tele-

kommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Diensteanbieter hat“ durch die Wörter „Die Anbieter von Telemedien haben“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Telemedien“ ersetzt.
4. § 37 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) und das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) wurden wesentliche Teile des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) geändert, unter anderem die Normen, welche die Auskunftserteilung an die Polizei regelten.

Konkret geht es um die Erhebung von Verkehrs- und Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie um Bestands- und Nutzungsdaten nach dem neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), das insoweit anstelle des TMG tritt. Beide Gesetze definieren die Begriffe Verkehrs-, Bestand- und Nutzungsdaten und regeln darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Dienstanbieter diese Daten an Sicherheitsbehörden übermitteln dürfen. Nach dem durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Doppeltürmodell bedarf jeder solche Eingriffe in Form der Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Rechtsgrundlagen in einer Norm nicht ausgeschlossen ist. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten. (BVerfGE 130, 151).

Da sich der Gesetzgeber im Saarländischen Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei entschieden hat, dynamisch auf TKG und TMG zu verweisen, entfielen mit den verwiesenen Normen die Rechtsgrundlage für die gefahrenabwehrende Erhebung von Verkehrs-, Bestand- und Nutzungsdaten, die in § 36 SPoIDVG geregelt ist, wenn die Änderungen nicht auch im Landesrecht nachvollzogen würden.

Sowohl das geänderte TKG als auch das TTDSG treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland

Es handelt sich um eine Korrektur des Datums der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag des Saarlandes, das aufgrund eines Versehens in der ursprünglichen Gesetzesfassung die Plenarsitzung vom 6. und 7. Oktober 2020 als Datum vorsieht. Da das Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland am 6. Oktober 2020 verabschiedet wurde, bedarf es einer Konkretisierung.

Zu Artikel 2 - Änderung des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei

Zu 1. - Änderung der Inhaltsübersicht:

Sowohl TKG als auch TTDSG verwenden eine teilweise neue Nomenklatur. So wird sowohl in § 3 Nummer 1 TKG als auch in § 2 Absatz 2 Nummer 1 TTDSG der Begriff des Diensteanbieters ersetzt. Die Änderung in der Inhaltsübersicht trägt dem Rechnung

Zu 2. - Änderung des § 35:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Bezeichnung des „Diensteanbieters“ durch die Neudefinition in § 3 Nummer 1 TKG ersetzt wurde.

Zu 3. - Änderung des § 36:

Zu a), Änderung der Überschrift:

S. oben Nummer 1. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu b), Absatz 1 Satz 1:

Zu aa):

S. Nummer 1, 2, es handelt sich auch hier um eine Folgeänderung aus der neuen Bezeichnung in § 3 Nummer 1 TKG. Eines erneuten Verweises auf die genaue Fundstelle im TKG bedarf es nicht.

Zu bb):

Der bisherige § 96 TKG wurde inhaltsgleich in § 9 des neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) übernommen. Entsprechend wird der Verweis auf die neue Rechtsgrundlage angepasst.

Zu c), Änderung des Absatzes 2:

Zu aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch einen neu gefassten Verweis infolge der geänderten Normstruktur der verwiesenen Norm im TTDSG. Die Verweise auf die neuen Rechtsgrundlagen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 95, 111 TKG.

Zu bb):

Infolge der Änderung in der Normstruktur des TKG wird die Änderung erforderlich.

Zu d), Änderung des Absatzes 3:

Zu aa):

Die Änderungen berücksichtigen die durch den Bundesgesetzgeber vorgenommene Änderung der verwiesenen Norm. Künftig ist hier mit dem TTDSG, das insoweit das TMG ersetzt, eine gänzlich neue Rechtsgrundlage anwendbar, daher sind auch die Verweise anzugleichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Neuregelung des Datenschutzes im Telemedienbereich in § 2 Absatz 2 Nummer 2 und der entsprechenden Übermittlungsermächtigung in § 22 Absatz 1 Satz 1 TTDSG resultiert.

Zu bb):

Zu aaa):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Neudefinition des „Diensteanbieters“ in § 2 Absatz 2 Nummer 1 TTDSG resultiert.

Zu bbb):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Neuregelung des Datenschutzes im Telemedienbereich in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und der entsprechenden Übermittlungsermächtigung in § 22 Absatz 1 Satz 1 TTDSG resultiert.

Zu cc):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Neudefinition des „Diensteanbieters“ in § 2 Absatz 2 Nummer 1 TTDSG resultiert.

Zu e), Änderung des Absatzes 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Neudefinition des „Diensteanbieters“ in § 2 Absatz 2 Nummer 1 TTDSG resultiert.

Zu 4. - Änderung des § 37:

a), Absatz 1 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus dem neuen § 3 Nummer 1 TKG, s. a. oben Nummer 1, 2.

b), Absatz 4:

Es handelt sich wiederum um eine redaktionelle Folgeänderung aus dem neuen § 3 Nummer 1 TKG, s. a. oben Nummer 1.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die verwiesenen Gesetze erst am 1. Dezember 2021 in Kraft treten, folgt dem auch das Landesrecht.